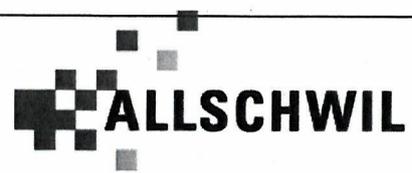


GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION



Allschwil, den 21.11.2022

Verfahrenspostulat

bezüglich § 22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (zusätzliche Kompetenz für die Geschäftsprüfungskommission)

Antrag

§ 22 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates wird wie folgt ergänzt:

« ...und kann hierfür in eigener Kompetenz externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen.»

Begründung

Ähnlich wie die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission kann auch die Geschäftsprüfungskommission für die Bewältigung ihrer reglementarischen Aufgaben auf externe Beratungsstellen oder unabhängige Expertisen angewiesen sein, zumal es sich bei der Geschäftsprüfungskommission um eine Milizbehörde handelt.

Gemäss geltendem Recht ist ein solcher Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten indessen nur im Rahmen des von der Verwaltung und vom Gemeinderat für sämtliche Einwohnerratskommissionen geplanten Budgets möglich, was zum einen den Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten wesentlich erschwert sowie insbesondere den spontanen Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten (da nicht bereits im Voraus budgetiert) faktisch verunmöglicht und zum anderen auch unter dem Blickwinkel der Gewaltentrennung als äusserst fragwürdig erscheint.

Es ist daher wichtig, dass der Geschäftsprüfungskommission analog der entsprechenden Befugnis der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (vgl. § 21 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates) die Kompetenz erteilt wird, für die Bewältigung ihrer Aufgaben selber externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten auf Kosten der Gemeinderechnung beauftragen zu dürfen.

Henry Vogt, Präsident

Nico Jonasch

Ulrich Keller

Lucca Schulz

Etienne Winter

Anne-Sophie Metz

Stephan Wolf-Schuster